

begründen oder Einwendungen dagegen zu erheben. Sie sind jedoch keine Ankläger.

Urteile des Obersten Gerichts der UdSSR und der Obersten Gerichte der Unionsrepubliken können nicht durch Berufung und Protest angefochten werden.

Der Staatsanwalt trägt die Verantwortung dafür, daß kein ungesetzliches oder unbegründetes Urteil ohne Protest bleibt, damit keine unrichtige Gerichtsentscheidung Rechtskraft erhält. Er soll jedes Urteil anfechten — sei es eine Verurteilung, sei es ein Freispruch —, mit dem das Gesetz und die Interessen irgendeines Prozeßbeteiligten verletzt worden sind oder das nicht dazu beiträgt die Ziele der Rechtsprechung zu verwirklichen.

Auch eine Person, die vom Gericht freigesprochen worden ist, ist berechtigt, Berufung einzulegen. In der Gerichtspraxis können dies nur einzelne Fälle sein, in denen der Freigesprochene z. B. die im Urteil angeführte Grundlage des Freispruchs anfiicht (Art. 309) oder fordert, einzelne, ihn evtl. kompromittierende Formulierungen aus dem Urteil zu streichen oder die Entscheidung über das Schicksal von Sachbeweisen wünscht.

Bei der Untersuchung der Sache im Rechtsmittelverfahren prüft das Gericht die Gesetzlichkeit und Begründetheit des Urteils nach den in der Sache vorhandenen und ergänzend vorgelegten Materialien (Art. 332). Der Angeklagte, sein Verteidiger und gesetzlicher Vertreter, der "Geschädigte, der Staatsanwalt, der Zivilkläger und der Zivilbeklagte haben das Recht, in der Rechtsmittelverhandlung ergänzende schriftliche Materialien vorzulegen, z. B. Erklärungen nicht vernommener Zeugen, Bescheinigungen, Dokumente.

Das Gericht ist nicht an den Inhalt der Berufung oder des Protestes gebunden. Es prüft die Sache in vollem Umfange, also auch hinsichtlich derjenigen Verurteilten, die keine Berufung eingelegt haben und hinsichtlich derer der Staatsanwalt keinen Protest eingelegt hat. Das Gesetz stellt keinerlei Anforderungen an Inhalt und Form der Berufung. Eine solche Regelung gestattet es auch dem juristisch nicht gebildeten Menschen darzulegen, worin er die eventuelle Ungesetzlichkeit und Unbegründetheit des Gerichtsurteils sieht.

Die Rechtsmittelverhandlung soll nicht später als zehn Tage nach Rechtsmitteleinlegung stattfinden. Ist das Oberste Gericht der RSFSR Rechtsmittelgericht, gilt eine zwanzigtägige Frist (Art. 333).

Das Gericht entscheidet, ob der Verurteilte an der Rechtsmittelverhandlung teilzunehmen hat (Art. 335). Die Rechtsmittelverhandlung beginnt mit dem Vortrag eines Richters, der das Wesen der Sache und den Hauptinhalt der Berufung oder des Protestes darlegt. Der Verurteilte oder Freigesprochene, sein Verteidiger oder Vertreter, der Zivilkläger oder Zivilbeklagte, der Geschädigte und ihre Vertreter können, wenn sie in der Gerichtsverhandlung anwesend sind, Erklärungen abgeben. Sie können auch Argumente anführen, die nicht in der Berufung enthalten sind und neue schriftliche Materialien vorlegen: Werden dem Gericht solche Materialien vorgelegt, werden diese den anderen anwesenden Personen sowie auch dem Staatsanwalt zur Kenntnis gegeben. Danach werden diese zu den vorgelegten Materialien gehört. Der Staatsanwalt begründet seine Auffassung zu den in der Berufung enthaltenen Argumenten sowie zur Gesetzlichkeit und Begründet-